

Namensänderungsgebühren

§ 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 07. Januar 1938 (RGBl. I S. 12/BGBl. III Nr. 401-1-1)

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens oder die Änderung des Vornamens/der Vornamen sowie im Falle der Ablehnung oder Rücknahme des Namensänderungsantrages eine Gebühr zu erheben ist.

Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 2,50 EUR bis 1.022,00 EUR, für die Vornamensänderung 2,50 EUR bis 255,00 EUR (Gebühren lt. 6. Euroeinführungsgesetz; RdErl. des MI vom 27.11.2001).

Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ dieser Gebühr festgesetzt.

Wird Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung beantragt, so sind die Einkommensverhältnisse des Antragstellers bzw. der häuslichen Gemeinschaft des Antragstellers nachzuweisen (z. B. Lohn/Gehalt, Kindergeld, Rentenbescheid, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfebescheid usw.).

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragssteller